

N^o 176.

Decret an die Landstände.

Das Sächsisch-Preussische Militair-Abrechnungswerk betreffend.

Eingegangen den 2. März 1831.

Ihro K. M. haben Sich in der allerhöchsten Resolution auf den 25ten Punkt der ständischen Intercessionarium generalium sub F. Militair-Sachen betreffend, vom Landtage 1824. vorbehalten, den getreuen Ständen über den Erfolg der mit dem Königl. Preussischen Hofe gepflogenen Verhandlungen wegen der den hiesigen Unterthanen für die den Preussischen Truppen in den Jahren 1805. und 1806. geleistete Verpflegung Nachricht zu ertheilen. Inmittelst ist in Verfolg der gedachten zu Berlin zwischen Allerhöchst-Ihrem Legationsrath Lemaistre, als diesseitigem Liquidations-Commissar; und dem Königl. Preussischer Seits beauftragten wirklichen Geheimen Kriegsrathe Pomowiz gepflogenen Verhandlungen, über sämtliche ältere und neuere gegenseitige Truppenverpflegungsansprüche unterm 21. Juni v. J. die hier abschriftlich angefügte, auch von beiden Seiten ratificirte Convention nebst angefügtem Separatprotocoll abgeschlossen worden, nach welcher die Königl. Preussische Regierung zur Abfindung der hiesigen Unterthanen, für die den Preussischen Truppen in den Jahren 1805. und 1806. geleistete Verpflegung ein Bauschquantum von

Achtzig Tausend Thalern — = — =

und auf die Verpflegungsansprüche der Peraequationskasse, vom 5. Juni 1815. ab, den Betrag des diesseitigen Guthabens an

Elf Tausend, Sechshundert und Dreißig Thalern — = — =

mithin überhaupt eine Summe von

Ein und Neunzig Tausend, Sechshundert und Dreißig Thalern — = — =
zugestanden hat.

Auf diese Aversionssumme sind jedoch, zu Deckung der Ansprüche verschiedener Stiftungen im Herzogthume Sachsen an das sogenannte Weidaische Creditwesen Preussischer Seits

Zwanzig Tausend Thaler — = — =

(alles nach Preuß. Courant gerechnet) auf Berechnung und bis zum Abschlusse einer definitiven Uebereinkunft über diesen Gegenstand innenbehalten, die solchemnach von Preußen herauszuzahlende Summe von

Ein und Siebzig Tausend, Sechshundert und Dreißig Thalern — = — =
aber zur Disposition eines hiesigen Handlungshauses gestellt, und von letzterm, getroffe-